

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 13/92 vom 27. Februar 1992
Geschäftsverzeichnisnr. 256

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Erstin-
stanzlichen Gericht Antwerpen, 33. Kammer, in
Strafsachen entscheidend, in seinem Urteil
vom 29. November 1990 in Sachen der
Staatsanwaltschaft und S. Grieten, F.
Wagemans, G. Jacobs und J. Canters gegen W.
Hendrickx und die Euroblast AG

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M.
Melchior und H. Boel,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. GEGENSTAND

In seinem Urteil vom 29. November 1990 hat das Erinstanzliche Gericht Antwerpen, 33. Kammer, in Strafsachen entscheidend, dem Schiedshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

"Hat die Flämische Rat in den Artikeln 11 und 29 §2, 29 §4 und 29 §5 des Dekrets vom 24. Januar 1984 "houdende maatregelen inzake grondwaterbeheer" (über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft) (Belgisches Staatsblatt vom 5. Juni 1964) durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften verletzt?".

II. SACHVERHALT UND VORHERGEHENDES VERFAHREN

Aus den Akten des Hauptverfahrens geht hervor, daß der erste Angeklagte unter anderem wegen Zuwiderhandlung gegen die Artikel 1, 2, 3, 9 und 29 des Dekrets des Flämischen Rates vom 24. Januar 1984 über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft verfolgt wird.

Die zweite Angeklagte, die Aktiengesellschaft Euroblast, wird unter anderem zu dem Zweck vorgeladen, sich aufgrund von Artikel 29 §5 des vorgenannten Dekrets vom 24. Januar 1984 für zivilrechtlich haftbar für die Geldstrafen, zu denen der erste Angeklagte verurteilt werden sollte, erklären zu lassen.

Im Verweisungsurteil wird festgestellt, daß die Strafakten ein Protokoll enthalten, das von einem

Beamten der Flämischen Region abgefaßt wurde, und daß Artikel 11 des vorgenannten Dekrets einem solchen Protokoll "bis zum Beweis des Gegenteils" Beweiskraft verleiht. Nachdem die Urteile des Schiedshofes Nrn. 44 vom 23. Dezember 1987 und 11/89 vom 11. Mai 1989 in Erinnerung gerufen worden sind, entscheidet das Rechtsprechungsorgan, die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. VERFAHREN VOR DEM HOF

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der besagten Verweisungsentscheidung, die am 28. Dezember 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom 28. Dezember 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätze 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 11. Januar 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 19. Januar 1991.

W. Hendrickx und die Euroblast AG haben am 21. Februar 1991 einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Die Flämische Exekutive hat am 1. März 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 6. Juni 1991 und 19. November 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 28. Dezember 1991 und 28. Juni 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève zum Mitglied der Besetzung bestimmt, der an die Stelle des gesetzlich verhinderten Richters K. Blanckaert getreten ist.

Durch Anordnung vom 14. Januar 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 5. Februar 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit am 14. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 5. Februar 1992

- erschienen

RA G. Schepers, in Antwerpen zugelassen, für W. Hendrickx, Plutostraat 19, 2900 Schoten und für die Euroblast AG, Toekomstlaan 22, 2900 Schoten,

RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30,

1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L. De Grève und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. BEZÜGLICH DER FRAGLICHEN BESTIMMUNGEN

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 11 und 29 §§ 2, 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Januar 1984 über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 5. Juni 1984.

Besagtes Dekret schafft die Grundlage für die der Flämischen Region eigenen Regeln bezüglich der Grundwasserwirtschaft. Die Kapitel I und II des Dekrets betreffen den Schutz gegen Verschmutzung bzw. die Benutzung von Grundwasser.

Das dritte Kapitel umfaßt Bestimmungen bezüglich der Aufsicht und enthält u.a. den angefochtenen Artikel 11, der folgendermaßen lautet:

"Unbeschadet der Befugnisse der Offiziere der Gerichtspolizei sind die zu diesem Zweck von der Flämischen Exekutive bestimmten Beamten berechtigt, die Zuwiderhandlung gegen dieses Dekret und gegen dessen Durchführungserlasse zu

ermitteln und festzustellen. Sie haben bei Tag und Nacht Zugang zu allen Einrichtungen und Anlagen - mit Ausnahme der für Wohnzwecke bestimmten Räume - , wenn sie Gründe zur Annahme haben, daß gegen dieses Dekret und dessen Durchführungserlasse verstoßen wird. Ihre Protokolle haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft. Eine Abschrift dieser Protokolle wird den Zuwiderhandelnden innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Feststellung übermittelt.

Gibt es ausreichende Hinweise für die Vermutung, daß eine solche Zuwiderhandlung in für Wohnzwecke bestimmten Räumen begangen wird, so dürfen zwei von diesen Beamten kraft einer Ermächtigung durch den Friedensrichter eine Haussuchung vornehmen".

Das vierte Kapitel des Dekrets vom 24. Januar 1984 regelt bestimmte Aspekte des Schadensersatzes bei infolge der Grundwassergewinnung entstandenen Schäden; das fünfte Kapitel - mit der Überschrift "Strafbestimmungen" - umfaßt den einzigen Artikel 29, dessen Paragraphen 2, 4 und 5 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

In seiner Gesamtheit lautet Artikel 29 folgendermaßen:

"§1. Unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch oder durch andere Gesetze festgelegten Strafen wird mit einer Haftstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zehntausend Franken bzw. mit einer von diesen Strafen belegt:

1. derjenige, der nicht im Besitze einer Genehmigung ist und Handlungen oder Tätigkeiten verrichtet, für welche gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Durchführungserlasse eine vorherige Genehmigung erforderlich ist;

2. derjenige, der die Bedingungen einer Genehmigung nicht beachtet;

3. derjenige, der Arbeiten oder Tätigkeiten verrichtet bzw. verrichten läßt, die gemäß diesem Dekret und seiner Durchführungserlasse verboten sind;

4. derjenige, der wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Vorsorge bei der Benutzung beweglicher oder unbeweglicher Sachen Ursache der Verunreinigung des Grundwassers ist;

5. derjenige seine in Artikel 24 dieses Dekrets

und in dessen Durchführungserlassen festgelegte Beitragspflicht nicht erfüllt;

6. derjenige, der die Inspektionen und Probeentnahmen, die in diesem Dekret und in dessen Durchführungserlassen vorgesehen sind, verweigert oder sich ihnen widersetzt.

§2. Die Strafen können verdoppelt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach einem rechtskräftig gewordenen, auf Strafe wegen einer der in diesem Artikel bestimmten Zuwiderhandlungen lautenden Urteil eine neue Zuwiderhandlung begangen wird.

§3. Sämtliche Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, gelten für die in diesem Dekret bestimmten Zuwiderhandlungen.

§4. Der Richter kann die Pfändung von Maschinen und den Abbruch der Gebäude, Anlagen und Bauwerke, die unter Zuwiderhandlung gegen die zur Durchführung dieses Dekrets ergangenen Vorschriften entstanden sind, anordnen. Er kann ebenfalls die Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand anordnen.

Wenn der Verurteilte das Urteil nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Ausführung bringt, erfolgt die Vollstreckung von Amts wegen, auf seine Kosten und Risiko, auf Anordnung des von der Flämischen Exekutive dazu ermächtigten Beamten.

In diesem Fall ist dieser berechtigt, die Materialien und Gegenstände, die von der Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand herrühren, zu verkaufen, zu befördern, zu lagern oder zu vernichten an einem von ihm gewählten Ort. Der Verurteilte ist gehalten, sämtliche Vollstreckungskosten abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf der Materialien und Gegenstände bei Vorlage einer vom Pfändungsrichter festgesetzten und für vollstreckbar erklärten Aufstellung zu erstatten.

§5. Die Gesellschaften sind zivilrechtlich haftbar für Verurteilungen zu Geldstrafen und für Beschlagnahmen, welche gegen ihre Organe oder Angestellten wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Dekrets verhängt worden sind. Diese Gesellschaften können vor das Strafgericht geladen werden".

Zum Schluß enthält Kapitel VI die Bestimmungen bezüglich des Inkrafttretens des Dekrets sowie

Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen.

V. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

1.A.1. Die vor das verweisende Rechtsprechungsorgan geladenen Parteien erklären in ihrem Schriftsatz, daß aufgrund des Artikels 19 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Dekretgeber die ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten nur insofern regeln dürften, als sie den durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten keinen Abbruch täten.

Die Angeklagten fügen hinzu, daß die Dekretgeber kraft Artikel 11 des vorgenannten Sondergesetzes zwar die Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen unter Strafe stellen und die Strafen wegen Nichtbeachtung festlegen dürften, ohne allerdings von den Vorschriften von Buch I des Strafgesetzbuches abzuweichen und ohne sich auf Artikel 100 der Strafgesetzbuches berufen zu können.

Die Verfasser des Schriftsatzes beziehen sich in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Hofes, insbesondere auf das Urteil Nr. 11/89 vom 11. Mai 1989.

Die vor das verweisende Rechtsprechungsorgan geladenen Parteien konkludieren, daß der Dekretgeber mit dem Dekret vom 24. Januar 1984 seinen Kompetenzbereich überschritten habe, indem er folgendes selbst regelt:

- die Verfolgungsform, u.a. die Beweiskraft der Protokolle (Art. 11 des Dekrets);
- den Rückfall (Art. 29 §2 des Dekrets);
- die Pfändung und die Abbruchsanordnung (Art. 29 §4 des Dekrets);
- die Geldstrafen und Beschlagnahmen (Art. §5 des Dekrets).

1.A.2. Die Flämische Exekutive verweist in ihrem Schriftsatz auf mehrere Urteile des Hofes bezüglich der vorliegenden Problematik und erklärt, sich in Anbetracht dieser Rechtsprechung nach dem Ermessen des Hofes zu richten, was die Artikel 11 und 29 §§ 2 und 5 des fraglichen Dekrets betrifft.

Hinsichtlich Artikel 29 §4 des Dekrets meint die Flämische Exekutive, es handele sich um eine Regelung der Erstattung im weiten Sinne und somit um

ein mit der Strafsanktion untrennbar verbundenes Akzessorium, für das der Dekretgeber kraft Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig sei.

2.B. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Region in bezug auf die Grundwasserwirtschaft

2.B.1. Artikel 6 §1 V 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

"Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107quater der Verfassung bezieht, sind:

...

V. Was die Wasserpolitik betrifft:

1° Die Wasserproduktion und Wasserversorgung, einschließlich der technischen Normierung bezüglich des Trinkwassers, unter Beachtung der Umweltvorschriften, die von der nationalen Obrigkeit festgelegt worden sind, wenn keine europäischen Vorschriften vorliegen".

Aus den Vorarbeiten zum vorgenannten Artikel 6 §1 V 1° geht hervor, daß seine Verfasser den Regionen jene Angelegenheiten haben zuweisen wollen, die vorher unter anderem durch folgende nationale Gesetze geregelt worden waren:

- Gesetzeserlaß vom 18. Dezember 1946 zur Einführung einer Zählung der Grundwasserreserven und zur Regelung ihrer Nutzung;
- Gesetz vom 26. März 1971 zum Schutz des Grundwassers;
- Gesetz vom 9. Juli 1976 zur Regelung der Grundwassergewinnung;
- Gesetz vom 10. Januar 1977 zur Regelung der Entschädigung bei durch die Gewinnung und Auspumpung von Grundwasser entstandenen Schäden.

Das Dekret der Flämischen Region vom 24. Januar 1984 über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft übernimmt weitgehend die Bestimmungen der vorgenannten Gesetze.

Der flämische Regionaldekretgeber war also im Prinzip dafür zuständig, im Rahmen der Ausübung seiner Kompetenzen im Bereich der Wasserpolitik die Bestimmungen des vorgenannten Dekrets anzunehmen.

3.B. Hinsichtlich der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten

Die Artikel 3ter, 59bis und 107quater der Verfassung und die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 haben dem Dekretgeber die Befugnis verliehen, durch Dekret eine Anzahl Angelegenheiten zu regeln. Artikel 19 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt jedoch, daß "unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung Gesetzen vorbehalten sind, die Angelegenheiten, auf die sich die Artikel 4 bis 11 beziehen, durch Dekret geregelt werden".

Daraus ergibt sich, daß der Dekretgeber - außer in den Fällen, in denen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung durch das Sondergesetz oder das ordentliche Gesetz zur Reform der Institutionen verliehen wurde - die ihm zugeteilten Angelegenheiten nur dann regeln darf, wenn er auf keine Weise in die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten eingreift.

Die Möglichkeit, die die Räte aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes haben, in die Dekrete Rechtsbestimmungen aufzunehmen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die sie nicht zuständig sind, kann nicht auf Zuständigkeiten Anwendung finden, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält.

4.B. Hinsichtlich der Zulässigkeit in Strafsachen

Artikel 7 der Verfassung behält dem Nationalgesetzgeber vor, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, und die Form dieser Verfolgung zu regeln.

Artikel 9 der Verfassung bestimmt außerdem: "Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden".

Die Gemeinschaften und die Regionen können demzufolge in diesen vorbehaltenen Angelegenheiten nur dann handeln, wenn sie die unter 3.B. genannte Ermächtigung erhalten haben.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthält eine solche Ermächtigung: Er bietet dem Dekretgeber die Möglichkeit, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, und innerhalb der Grenzen, die der Artikel festsetzt, Strafen festzulegen. Er gibt dem Dekretgeber jedoch nicht die Möglichkeit, die Form der Verfolgung zu regeln.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt: "Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festgelegt werden,

mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Strafen für Verbrechen".

Artikel 11 erlaubt dem Dekretgeber jedoch nicht, von den Bestimmungen des Buches I des Strafgesetzbuches abzuweichen. Die Gemeinschaften und die Regionen können demzufolge nicht auf Artikel 100 des Strafgesetzbuches zurückgreifen, wenn auch diese Bestimmung in Buch I dieses Gesetzbuches steht. Der Sondergesetzgeber hat gewollt, daß die in Buch I enthaltenen Regeln einheitlich bleiben und daß die Gemeinschaften und die Regionen davon nicht abweichen.

Er hat demnach ausdrücklich bestimmt, daß die gesamten Angelegenheiten, die in Buch I des Strafgesetzbuches enthalten sind, zur Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers gehören. Der Dekretgeber ist nicht zuständig, diese Angelegenheit zu regeln, auch wenn er die bisherigen nationalen Bestimmungen bloß übernehmen würde.

5.B. Hinsichtlich des Artikels 11 des Dekrets

5.B.1. Artikel 11 bestimmt folgendes:

"Unbeschadet der Befugnisse der Offiziere der Gerichtspolizei sind die zu diesem Zweck von der Flämischen Exekutive bestimmten Beamten berechtigt, die Zuwiderhandlung gegen dieses Dekret und gegen dessen Durchführungserlasse zu ermitteln und festzustellen. Sie haben bei Tag und Nacht Zugang zu allen Einrichtungen und Anlagen - mit Ausnahme der für Wohnzwecke bestimmten Räume - , wenn sie Gründe zur Annahme haben, daß gegen dieses Dekret und dessen Durchführungserlasse verstoßen wird. Ihre Protokolle haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft. Eine Abschrift dieser Protokolle wird den Zuwiderhandelnden innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Feststellung übermittelt.

Gibt es ausreichende Hinweise für die Vermutung, daß eine solche Zuwiderhandlung in für Wohnzwecke bestimmten Räumen begangen wird, so dürfen zwei von diesen Beamten kraft einer Ermächtigung durch den Friedensrichter eine Haussuchung vornehmen".

- 5.B.2. Der Regionaldekretgeber, der befugt ist, den der Region unterstehenden Beamten Überwachungsaufträge in bezug auf die regionalen Normen zu erteilen, ist ebenfalls befugt zu bestimmen, auf welche Weise diese Beamten über ihre Feststellungen Bericht erstatten müssen.

Anders verhält es sich mit der Regelung der Beweiskraft dieser Protokolle. Diese Regelung betrifft die Beweislast in Strafsachen und ist Teil der Festlegung der Verfolgungsformen, einer Angelegenheit, die Artikel 7 der Verfassung dem Nationalgesetzgeber vorbehalten hat und die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 11 des Sondergesetzes fällt.

Besagter Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 des Dekrets verletzt also die Zuständigkeitsvorschriften insofern, als er die Beweiskraft der von den durch die Flämische Exekutive bestimmten Beamten aufgenommenen Protokolle regelt.

- 5.B.3. Auch insofern, als die Räumlichkeiten, auf die sich Artikel 11 bezieht, eine Wohnung im Sinne von Artikel 10 der Verfassung darstellen, ist der vorgenannte Artikel des Dekrets mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet. Artikel 10 der Verfassung bestimmt nämlich folgendes: "Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden".

Nach diesem Artikel obliegt also dem Nationalgesetzgeber und nur ihm die Zuständigkeit, die Fälle, in den Haussuchungen im Sinne von Artikel 10 der Verfassung angeordnet werden können, und die Form, in der sie vorgenommen werden können, zu regeln.

6.B. Hinsichtlich des Artikels 29 §2 des Dekrets

6.B.1. Artikel 29 §2 bestimmt folgendes:

"§2. Die Strafen können verdoppelt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach einem rechtskräftig gewordenen, auf Strafe wegen einer der in diesem Artikel bestimmten Zuwiderhandlungen lautenden Urteil eine neue Zuwiderhandlung begangen wird."

6.B.2. Dieser Artikel verletzt die kompetenzbestimmende Regel, die sich aus Artikel 11 des Sondergesetzes ergibt, da er die Rückfälligkeit regelt, die eine Angelegenheit ist, die in Buch 1 des Strafgesetzbuches (Artikel 54 und folgende) aufgenommen ist und in den Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers fällt.

7.B. Hinsichtlich des Artikels 29 §4 des Dekrets

7.B.1. Artikel 29 §4 bestimmt folgendes:

"§4. Der Richter kann die Pfändung von Maschinen und den Abbruch der Gebäude, Anlagen und Bauwerke, die unter Zuwiderhandlung gegen die zur Durchführung dieses Dekrets ergangenen Vorschriften entstanden sind, anordnen. Er kann ebenfalls die Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand anordnen.

Wenn der Verurteilte das Urteil nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Ausführung bringt, erfolgt die Vollstreckung von Amts wegen, auf seine Kosten und Risiko, auf Anordnung des von der Flämischen Exekutive dazu ermächtigten Beamten.

In diesem Fall ist dieser berechtigt, die Materialien und Gegenstände, die von der Wiederherstellung des Ortes in dessen ursprünglichen Zustand herrühren, zu verkaufen, zu befördern, zu lagern oder zu vernichten an einem von ihm gewählten Ort. Der Verurteilte ist gehalten, sämtliche Vollstreckungskosten abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf der Materialien und Gegenstände bei Vorlage einer vom Pfändungsrichter festgesetzten und für vollstreckbar erklärten Aufstellung zu erstatten".

7.B.2. Die Bestimmungen von Artikel 29 §4 sind als eine Regelung der Erstattung im weiten Sinne zu betrachten.

Obwohl sie bürgerlich-rechtlichen Charakter hat, ist die Erstattung mit der öffentlichen Ordnung verbunden und wegen gewisser Aspekte ein mit der Strafsanktion untrennbar verbundenes Akzessorium; sie schließt sich nämlich an die Strafsanktion an, zumal sie - neben der strafrechtlichen Verurteilung - die Verhinderung eines fortwährenden Übertretungszustandes bezweckt.

Artikel 29 §4 ist also im Einklang mit der kraft Artikel 11 des Sondergesetzes dem Dekretgeber erteilten Ermächtigung; das Recht, die Nichtbeachtung der Dekrete unter Strafe zu stellen und Strafen wegen dieser Nichtbeachtung festzulegen, impliziert das Recht, die Beseitigung des Gegenstands der Zuwiderhandlung aufzuerlegen und die entsprechenden Modalitäten zu regeln.

8.B. Hinsichtlich des Artikels 29 §5 des Dekrets

8.B.1. Artikel 29 §5 bestimmt folgendes:

"§5. Die Gesellschaften sind zivilrechtlich haftbar für Verurteilungen zu Geldstrafen und für Beschlagnahmen, welche gegen ihre Organe oder Angestellten wegen Übertretung der Bestimmungen

dieses Dekrets verhängt worden sind.
Diese Gesellschaften können vor das Strafgericht geladen werden".

- 8.B.2. In dem Maße, wie Artikel 29 §5 des Dekrets bestimmt, daß die Vollstreckung einer in §1 desselben Artikels vorgesehenen Strafen - die Zahlung der Geldstrafen - zu Lasten einer anderen als der verurteilten Person erfolgen kann, weicht er von den durch Buch I des Strafgesetzbuches festgelegten Regeln ab; somit verletzt er die Regeln, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen abgrenzen.
- 8.B.3. Indem Artikel 29 §5 des Dekrets die Gesellschaften für eine als Strafe gegen ihre Organe oder Angestellten verhängte Beschlagnahme zivilrechtlich haftbar macht, bringt er eine andere Beschlagnahme zustande als diejenige, die in Buch I des Strafgesetzbuches geregelt ist. Nur der Nationalgesetzgeber ist dafür zuständig, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Beschlagnahme als Strafe verhängt werden kann. Artikel 29 §5 des Dekrets verletzt die Zuständigkeitsvorschriften insofern, als er eine Ergänzung der Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches darstellt.
- 8.B.4. Der zweite Satz von Artikel 29 §5, wonach Gesellschaften vor das Strafgericht geladen werden können, ist in Verbindung mit den Bestimmungen des ersten Satzes zu betrachten. Deshalb verletzt auch der zweite Satz die Zuständigkeitsvorschriften.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

erkennt für Recht:

1. Artikel 11 des Dekrets der Flämischen Region vom 24. Januar 1984 "houdende maatregelen inzake het grondwaterbeheer" (über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft) verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften,
 - a) soweit er die Beweiskraft der von den durch die Flämische Exekutive bestimmten Beamten aufgenommenen Protokolle regelt;
 - b) soweit die Räume, auf die sich dieser Artikel be-

zieht, eine Wohnung im Sinne von Artikel 10 der Verfassung darstellen.

2. Artikel 29 §2 des vorgenannten Dekrets verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.
3. Artikel 29 §4 des vorgenannten Dekrets verletzt nicht die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.
4. Artikel 29 §5 des vorgenannten Dekrets verletzt die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1992, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter L. De Grève gemäß der heutigen Anordnung des Vorsitzenden J. Delva bei der gegenwärtigen Urteilsverkündung durch den Richter F. Debaedts ersetzt worden ist.

Der Kanzler,

(gez.) L. Potoms

Der Vorsitzende,

(gez.) J. Delva